

837

Stenographisches Protokoll.

61. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Mittwoch, den 27. Juni 1923.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (837).

Aufschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. XVIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz; 2. IX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (837).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.:
1. XVIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz und IX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz — Berichterstatter Dr. Hemala (837) — Kein Einspruch (838).
2. Immunitätsangelegenheit Dr. Gruener — Antrag Dr. Salzmann, betr. dringliche Behandlung (838) — Berichterstatter Dr. Hartmann, (838) — Beschlussfassung (838).

Vorsitzender Dr. Rintelen eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 15. Juni als genehmigt.

Entschuldigt sind Emmerling, Falser und Refel.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dem Bundesrat zwei Exemplare der statistischen Publikation „Anbauflächen und Ernteergebnisse in der Republik Österreich im Jahre 1922“ zur Verfügung gestellt.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. XVIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz; 2. IX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen, der darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt hat.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschussberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird sein Antrag mit Zweidrittelmehrheit angenommen und zur L. D. übergegangen.

Die beiden Gegenstände der L. D., das sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: 1. womit

einige Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter abgeändert werden (XVIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) und 2. betr. außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge und Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920 (IX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), werden als in sachlichem Zusammenhange stehend über Vorschlag des Vorsitzenden unter einem in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Dr. Hemala: Hoher Bundesrat! Die vorliegenden beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates beschäftigen sich mit dem Arbeitslosenproblem. Durch den ersten Gesetzesbeschluß, die XVIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, wird eine neue Lohnklasse, die 16. Lohnklasse, mit einem durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst von 18.000 K eingeführt. Damit erfolgt nicht bloß eine Erhöhung des Krankengeldes, sondern auch eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung, die in der höchsten Lohnklasse statt 96.000 K nunmehr 110.880 K wöchentlich betragen wird.

Der zweite Gesetzesbeschluß, die IX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, bringt eine Verlängerung der Geltungsdauer der außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge, der sogenannten außerordentlichen Notstandsunterstützung, und zwar wird die Geltungsdauer der außerordentlichen Notstandsunterstützung bis zum 29. Dezember 1923 verlängert. Außerdem wird der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, durch Verordnung die Wirksamkeit dieser außerordentlichen Maßnahmen bis zur Dauer von drei Monaten weiter zu verlängern. Es ist zwar in der letzten Zeit die Zahl der Arbeitslosen etwas geringer geworden, sie ist aber noch immer größer als zu jener Zeit, wo diese außerordentlichen Maßnahmen zum ersten Male beschlossen wurden. Daher war es notwendig, die Geltungsdauer dieser außerordentlichen Maßnahmen zu verlängern.

Im Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde beschlossen, gegen die beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ferner wurde beschlossen, durch eine Entschliebung der Regierung die Förderung der produktiven Arbeitslosenfürsorge und der

Notstandsbauten besonders aus Herz zu legen, weil der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten davon überzeugt ist, daß die wirksamste Arbeitslosenfürsorge die Schaffung von Arbeitsgelegenheit ist. In diesem Sinne hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Entschließung angenommen (*liest*):

„In der Erwägung, daß die Schaffung von Arbeitsgelegenheit sich immer noch als die beste Form der Arbeitslosenfürsorge darstellt, und anlässlich des Vorfalles, daß die Bundesregierung das mit der oberösterreichischen Landesregierung bereits vereinbarte Investitionsprogramm zwecks Arbeitslosenfürsorge wieder dadurch eingeschränkt hat, daß das Finanzministerium für den Bahnhofsumbau Neumarkt-Kallham die notwendigen finanziellen Mittel nachträglich verweigerte, wird die Regierung aufgefordert, die wirksamste Arbeitslosenfürsorge durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit auch weiterhin im Auge zu behalten und das mit den einzelnen Landesregierungen in dieser Hinsicht bereits vereinbarte Programm einzuhalten.“

Es wird namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen diese beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben und die vorliegende Entschließung zum Beschlusse zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen. Die Entschließung wird gleichfalls angenommen.

Dr. Salzmann (*zur formalen Geschäftsbehandlung*): Ich möchte den Antrag stellen, daß auf die heutige L. D. noch der Gegenstand, betr. das Auslieferungsbegehren gegen den Herrn Bundesrat Dr. Gruener gestellt werde, und zwar mit der Begründung, daß soeben eine Sitzung des Verfassungsausschusses stattgefunden hat, in welcher beschlossen wurde, diesem Ansuchen um Auslieferung stattzugeben, und dabei auch dem Wunsche des Herrn Dr. Gruener Rechnung getragen wurde, daß diese Angelegenheit womöglich noch heute im Plenum zur Erledigung gelangen möge. Zum Referenten für diesen Gegenstand wurde Herr Bundesrat Dr. Hartmann bestimmt.

Dieser Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Berichterstatter Dr. Hartmann: Das Landesgericht Innsbruck hat ein Auslieferungsbegehren gegen den Kollegen Dr. Gruener gestellt. Das Ansuchen bezieht sich auf eine Angelegenheit, welche sich im politischen Kampf ereignet hat. Zweifellos ist Herr Dr. Gruener von einem anderen Herrn, von einem Advokaten, heftig angegriffen worden, er hat dagegen in einigen Zeitungsartikeln, die er mit seinem Namen gezeichnet hat, repliziert. Es ist also kein Zweifel, daß das im politischen Kampfe geschehen ist, und daß wir auf unserem Prinzip bestehen müßten, daß wegen Dingen, die sich im politischen Kampf ereignet haben, namentlich wegen Verbalinjurien ein Mitglied nicht auszuliefern ist. Da aber Herr Dr. Gruener schon öffentlich bekanntgegeben hat, daß er alles tun werde, um seine Auslieferung durchzusetzen, und da wir die Gründe einsehen, daß Herr Dr. Gruener zur Deckung seiner persönlichen Ehre verpflichtet ist, sich dem Gerichte zu stellen, wird vom Rechtsausschusse doch beantragt, Herrn Dr. Gruener auszuliefern, allein mit einer Begründung.

Der Antrag, welchen ich im Namen des Rechtsausschusses vorzulegen habe, lautet (*liest*):

„Der Bundesrat beschließt, daß aus prinzipiellen Gründen das Auslieferungsbegehren gegen sein Mitglied Dr. Gruener abzulehnen wäre, da die Vorwürfe, um welche es sich handelt, nur durch politische Kämpfe veranlaßt worden sind. Über besonderes Verlangen des Geklagten selbst soll jedoch in diesem Fall von diesem prinzipiellen Standpunkt Umgang genommen werden. Der Rechtsausschuß des Bundesrates beantragt daher ausnahmsweise die Auslieferung des Dr. Gruener.“

Ich beantrage die Annahme dieses Antrages.

Der Antrag des Ausschusses auf Auslieferung des Dr. Gruener wird angenommen, ebenso wird der Begründung zugestimmt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 30 Min. nachm.